



**radraum**  
**Vereinssatzung**

**Inhalt**

<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr gem. §§ 57, 65,24 BGB</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Organe des Vereins</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Vorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Aufgaben des Vorstands</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Bestellung des Vorstands</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b>	<b>7</b>
<b>§ 16 Kassenprüfung</b>	<b>8</b>
<b>§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</b>	<b>8</b>
<b>§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</b>	<b>9</b>
<b>§ 19 Salvatorische Klausel</b>	<b>10</b>



## Vereinsatzung

### **Präambel**

Der radraum ist eine Vereinigung von Fahrradenthusiasten, die sich im Bewusstsein über einen notwendigen Verkehrswandel der Förderung und Vermittlung des Fahrrades als ideales, zukunftsfähiges und nachhaltiges Verkehrsmittel verschrieben haben (nachfolgend „Verein“ genannt).

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr gem. §§ 57, 65,24 BGB**

- (1) Der Verein führt den Namen „radraum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Offenbach am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung
  - a) des Fahrrades als ideales, zukunftsfähiges und nachhaltiges Verkehrsmittel,
  - b) des Sports, insbesondere des Radsports,
  - c) der Kultur;
  - d) der Forschung, Förderung der Erziehung und Volksbildung im Zusammenhang mit der Mobilitätswende.
- (3) Der Verein möchte den Satzungszweck durch die Unterhaltung von Begegnungsorten, Reparaturstudios für Selbstreparaturen, Bildungsangebote für Bürger\*innen, Forschungsarbeit im Bereich der Mobilitätswende und die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Vermittlungsarbeit zwischen Bürger\*innen, Vereinen, Händler\*innen, Politik und Stadtentwicklung erreichen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein
  - bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
  - ist parteipolitisch und konfessionell neutral;
  - widersetzt sich jeglicher Form der Diskriminierung;
  - widersetzt sich rassistischen Zielen.

### **§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen ( § 670 BGB ) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod natürlicher Personen, Erlöschen juristischer Personen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere fristgemäß seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Mitglieder haben
- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
  - Informations- und Auskunftsrechte;
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins;
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen;
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, nämlich dem\*der Vorsitzenden, einem\*einer Stellvertreter\*in, einem\*einer Schriftführer\*in und einem\*einer Schatzmeister\*in.
- (2) Der\*die Vorsitzende, sein\*e Stellvertreter\*in, der\*dier Schriftführer\*in und der\*die Schatzmeister\*in können den Verein jeweils einzeln vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Personalentscheidungen.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem\*seiner Stellvertreter\*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der\*die Vorsitzende oder sein\*seine Stellvertreter\*in und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines\*seiner Stellvertreter\*in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem\*der Schriftführer\*in sowie von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem\*seiner Stellvertreter\*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung;
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die aktive Teilnahme an Vereinsunternehmungen;
- die Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sind nach § 32 BGB Absatz 2 in Präsenz, in Hybrid- und in digitaler Form durchführbar. Mitglieder können in der

Mitgliederversammlung von all ihren Mitgliederrechten Gebrauch machen. Für eine rein digitale Mitgliederversammlung ist der Vorstand nach positivem Beschluss der Mitglieder (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB) berechtigt.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen\*deren Verhinderung von seinem\*seiner Stellvertreter\*in und bei dessen\*deren Verhinderung von einem\*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem\*der Protokollführer\*in und von dem\*der Vorsitzenden oder dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer\*innen. Die Kassenprüfer\*innen können insgesamt dreimal wiedergewählt werden. Aufgabe der Kassenprüfer\*innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer\*innen können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer\*in. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen, begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Erforderliche Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.
- (3) Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer\*innen ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern\*innen enthalten.
- (4) Werden keine Kassenprüfer\*innen gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch eine\*n vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, Steuerberater\*in oder Wirtschaftsprüfer\*in.

## **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter**

### **Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der\*die Vorsitzende des Vorstands und sein\*e Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tafel Offenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name und Funktion im Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung oder Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung oder Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung; zudem entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionär\*innen und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (6) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung

stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger\*innen und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### § 19 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, soweit diese auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Offenbach, den 07.06.2024

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern



The image shows seven handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains four. The signatures are stylized and cursive, typical of personal handwriting. The names are not clearly legible but appear to be: David, T. Müller, [unclear], [unclear], J. [unclear], J. [unclear], and A. Kas.